



Flug- und Platzordnung der Fliegergruppe Hochtanus e. V.

**Gültig für alle Tage im Jahr. Für Flugleiter, Platzdienste und aktive Mitglieder.
Verstöße können mit Flugverbot bestraft werden.**

Der jeweils verantwortliche Flugleiter darf am Flugbetrieb nicht teilnehmen.

Er hat den Flugbetrieb zu überwachen, die Piloten vor eventuellen Ereignissen auf und außerhalb des Flugplatzes frühzeitig zu warnen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen.

Der Flugleiter ist befugt, bei Ereignissen, welche die Sicherheit von Mensch oder Sachen gefährden oder bei Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung Flugverbote gegen einzelne Modellflieger zu erlassen oder den Modellflugbetrieb zu untersagen.

Den Anweisungen des Flugleiters ist im Interesse der Sicherheit unverzüglich Folge zuleisten.

1. Das Betreten des Geländes ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern und eventuell zugelassenen Gästen erlaubt. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb des Aufenthaltsbereiches aufhalten.

2. Als Flugraum wird ausschließlich der im Lageplan dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- und Straßenabschnitt auf mindestens 25m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Während der Flugzeiten dürfen **höchstens 2 Fahrzeuge** am Fluggelände parken. Diese sind ausschließlich den Flugleitern vorbehalten.

Alle anderen Fahrzeuge sind auf dem benachbarten Naturparkplatz abzustellen. Zum Be- und Entladen (am Flugplatz) dürfen jeweils **maximal 15 Minuten** in Anspruch genommen werden. Das Befahren der vorhandenen Wirtschaftswege ist nur auf den dafür vorgesehenen Fahrstreifen gestattet und mit angemessener Geschwindigkeit (max. 30 Km/h) zu befahren.

Das Befahren der Flächen außerhalb dieses Streifens oder gar das Parken darauf ist untersagt.

3a. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Noch nicht flugsichere Personen dürfen auf dem Gelände nur mit Hilfe eines im Modellflug erfahrenen Mitgliedes am Flugbetrieb teilnehmen. Jugendliche dürfen nur mit Erlaubnis des Vorstandes und in Begleitung einer erwachsenen Person das Fluggelände benutzen.

3b. Gastflieger können nur am Flugbetrieb teilnehmen, wenn die unter Punkt 3a genannten Voraussetzungen bei der Flugleitung nachgewiesen wurden und die Frequentierung des Flugbetriebes weitere Piloten zulässt. Die Gastfliegergebühr beträgt 5,00€. Gastflieger sind gesondert im Flugbuch einzutragen. Der Gastflieger hat den Versicherungsnachweis zu erbringen.

3c. Das Flugbuch ist immer zu führen. Engpässe der Formularvordrucke bitte rechtzeitig dem Vorstand melden.

3d. Das gesamte Sicherheitsnetz ist immer und vollständig aufzuziehen!

Windsack und Hinweisschilder aufstellen, Verbandskasten bereit halten und die Frequenztafel aufzustellen. Mitglieder, die sich nicht am Flugbetrieb beteiligen und Zuschauer, dürfen sich **nur** innerhalb der auf dem Lageplan gekennzeichneten Schutzzone aufhalten. Diese Flächen dürfen keinesfalls überflogen werden.

3e. Die Modelle die nicht unmittelbar am Flugbetrieb teilnehmen sind innerhalb der Schutzzone abzustellen. Sämtliche Antriebe werden nur im hinteren dafür vorgesehenen Sektor in Betrieb genommen, oder nach Absprache direkt an der Startstelle. Die Sicherheit und der Umgang mit turbinenbetriebenen Modellen muss gewährleistet sein. Zum Schutz des Rasens ist ein **Abgasleitblech** zu benutzen.

Es ist zu gewährleisten, dass beim Betanken kein Kraftstoff mit dem Erdreich in Kontakt kommt. Bei längeren Probeläufen von Motoren ist das Gras durch ein **Schutzblech** (befindet sich im großen Kasten) vor Verbrennungsrückständen zu schützen.

3f. Vor Inbetriebsetzung einer Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO2-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers bereitzuhalten.

4. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sein. Es dürfen nur Verbrennerflugmodelle mit einem gültigem Lärmpass betrieben werden.

5. Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem **technisch flugsicheren Zustand** befinden. Der Pilot muss über die max. sichergestellte Flugdauer seines Modelles Kenntnis haben (Treibstoff und Akkukapazität) ! Das maximale Abfluggewicht darf **25 kg nicht übersteigen**. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet.

6. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als 2 Modellen muss ein Flugleiter vor Ort anwesend sein. Dies ist im **Flugbuch einzutragen**. Die beiden Parkplätze am Platz sind ausschließlich für die Flugleitung reserviert (das 1.bzw. 2. Mitglied mit parkendem Fahrzeug am Platz). Im Flugbuch muss die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters eingetragen werden. Der Flugleiter kann sich für seine Tätigkeit weiterer Hilfspersonen bedienen.

Flugleiter sind verantwortungsbewusste, volljährige und modellflugerfahrene Personen.

7. Die beabsichtigte Frequenzbenutzung im 35 und 40 MHz Bereich an der Frequenztafel ist obligatorisch und deutlich auch im Flugbuch einzutragen. Erst dann darf der Sender in Betrieb genommen werden. Bei Doppelbelegungen muss der ausgeschaltete Sender des am Flugbetrieb nicht teilnehmenden Mitgliedes demjenigen übergeben werden, dessen Modell gerade die gleiche Frequenz beansprucht.

8. Es sind nur die Frequenzen zulässig, die im Flugbuch aufgelistet sind.

9. Flugmodelle dürfen in der folgenden Konstellation mit den angegebenen Lärmpegeln betrieben werden:

- I. ein mit kolbenangetriebenes Modell mit max. 82dBA
- II. zwei mit kolbenangetriebenes Modell mit max. 81dBA (jedes Modell)
- III. drei mit kolbenangetriebenes Modell mit max. 79dBA (jedes Modell)
- IV. ein Turbinen angetriebenes Modell mit max. 90dBA

10. Der Flugbetrieb von Modellen mit Verbrennungsmotor oder Jetantrieben ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

Januar	Von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Februar	Von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr
März	Von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr
April	Von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mai	Von 9:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Juni	Von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Juli	Von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr
August	Von 9:00 Uhr bis 19:30 Uhr
September	Von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Oktober	Von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
November	Von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dezember	Von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen gilt für mit Verbrennungsmotor angetriebene Modelle eine Ruhezeit von **13.00 Uhr bis 14.30 Uhr**. An Sonn- und Feiertagen soll der Betrieb von Modellen mit Lärmpass erst ab 10 Uhr beginnen.

An Werktagen ist in der Zeit von **14.00 Uhr bis 15.00 Uhr** nur der Betrieb eines Flugmodells mit Verbrennungsmotor zulässig.

Es dürfen jeweils nur bis zu 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder ein turbinenbetriebes Modell, sei es am Boden oder in der Luft, gleichzeitig betrieben werden.

Das Fluggelände ist **30 Minuten** nach dem Ende der täglichen Flugzeit zu räumen.

11a. Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen **frei** von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bei Startvorbereitungen auf oder am Flugfeld ist eine vorherige Absprache zu treffen. Die Startstelle ist danach unverzüglich zu verlassen. Die Start und Landeeinteilung ist so zu wählen, dass auf am Platz befindliche Personen nicht direkt angefliegen werden!

Alle Piloten stehen zusammen im Bereich des Windanzeigers! Ausnahmen nur in Ansprache mit dem Flugleiter.

11b. Bei nördlichen Windrichtungen soll der Flugstil entsprechend angepasst werden (Lärmreduzierung). Im Flugbetrieb ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Schutznetz einzuhalten.

11c. Tiefflüge dürfen nur mit Sicherheitsabstand außerhalb der Platzmitte, in westlicher Richtung durchgeführt werden. Das Einkurven in Richtung auf das Sicherheitsnetz sowie Anflugrichtungen auf das Sicherheitsnetz sind untersagt! Der Flugraum umfasst einen Radius von **300m**. Auf Landverkehr, Spaziergänger und Reiter im Bereich der umliegenden Feldwege ist zu achten. Das Überfliegen der Geländeflächen in östlicher Richtung ist nicht gestattet, das Einhalten des Flugsektors (siehe Skizze im Aushang) ist für den sicheren Flugbetrieb zwingend erforderlich.

11d. Felder auf denen Personen tätig sind, dürfen nicht überflogen werden. Bei der Durchführung von Drückjagden im Feldbereich ist der Flugbetrieb nicht zulässig.

12. Bei Unfällen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, ist die Meldung **gem. § 5 LuftVO** zu veranlassen. Darüber hinaus ist vom diensthabenden Flugleiter oder vom Platzhalter das Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt (**Tel. : 06151 / 12 - 6015, - 3850, - 8921 oder per FAX : 06151 / 12 - 3851**) zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung direkt an die Beauftragte für Luftaufsicht. Frau VA Dorothy van Cleef, Tel.: **0177 / 3291710** zu erfolgen. Soweit diese nicht erreichbar ist, hat die Meldung an das Lagezentrum beim Hess. Ministerium des Innern und für Sport in Wiesbaden (**Tel.: 0611 / 3531810**) zu erfolgen.

Das Gelände und die Umgebung ist stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Abfälle jeglicher Art (auch Zigarettenkippen) sind unverzüglich zu entfernen.

13. Die jeweilige Platzdienstliste ist für den Zeitraum von April bis Oktober eines jeden Jahres gültig, wird zur JHV bekannt gegeben und ist im Flugbuch hinterlegt. Besteht keine Möglichkeit den Platzdienst zu leisten, so ist eine geeignete Ersatzperson bereit zu stellen. Bei nicht entschuldigtem Versäumnis des Platzdienstes zieht der Kassierer ein Versäumnisentgelt ein. Die Höhe wird über die Kassenordnung festgelegt.

26.06.2010

Der Vorstand

